Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespaltene Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 156. **Montag** den 4. Juni 1888. **82. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1888 festzusetzende Dividende der Reichsbankantheile wird vom 15. d. Mts. ab eine erste halbjährliche Abschlagszahlung von zwei und ein viertel Procent oder

67 Mark 50 Pfennige

für den Dividendenschein Nr. 7 bei der Reichsbank-Hauptcasse in Berlin, bei den Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und -Commanditen, sowie bei den Reichsbanknebenstellen in Bremen, Bochum, Darmstadt, Duisburg, Heilbronn und Wiesbaden erfolgen.

Berlin, den 1. Juni 1888.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung.

Zur Aufstellung des **städtischen** Grundsteuercatasters für die Jahre 1889, 1890 und 1891 haben Diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Leipzig ein Grundstück besitzen, bezw. durch ihre Stellvertreter, von ihren Grundstücken und deren Zubehörungen an Höfen, Gärten, Plätzen, einschließlich der zum landwirthschaftlichen oder einem sonstigen Gewerbebetriebe benutzten Aecker, Wiesen und sonstigen Flächen, sowie einschließlich der mit dem Grundstücke verbundenen Wasserkraft, **alle Mieth-, Pacht- oder Nutzungserträgnisse,** bezw. bei leer stehenden oder vom Eigenthümer, bezw. für dessen Rechnung benutzten Räumen die Miethwerthe nach den Jahren **1886, 1887** und **1888** und die zu deren Beurtheilung dienenden Thatsachen anzugeben und sich dabei der zugefertigten Ertragsverzeichnisse zu bedienen.

Diese Verzeichnisse sind **ausgefüllt spätestens binnen 14 Tagen von deren Zusertigung an gerechnet** in unserer Stadt-Steuereinnahme, Stadthaus, Obstmarkt Nr. 3, Erdgeschoß rechts, entweder persönlich oder durch Personen, welche zur Berichtigung etwaiger Mängel genaue Auskunft zu geben im Stande sind, wieder einzureichen.

Die Unterlassung der Ausfüllung, sowie die Versäumniß der vorgedachten Frist zur Wiedereinreichung der Ertragsverzeichnisse zieht nach Befinden eine Geldstrafe bis zu 50 Mark nach sich.

Unter Hinweis auf die den Ertragsverzeichnissen beigedruckten allgemeinen und sonstigen Bestimmungen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß:

1) Aufzeichnungen in Spalte 7 **nicht** erfolgen dürfen;
2) die Ertragsverzeichnisse **nach erfolgter Ausfüllung** vom Grundstücksbesitzer oder dessen Stellvertreter **eigenhändig** zu unterschreiben sind;
3) die Bezeichnung der **Gattung** der vorhandenen Gebäude, als Vorder-, Mittel-, Hinter-, Neben-, Fabrik-Gebäude, Schuppen u. s. w. möglichst so, wie dieselbe in dem **Brand-Versicherungsscheine** enthalten ist, zu erfolgen hat;
4) dabei folgende **Ordnung** einzuhalten ist:
   a. **sämmtliche** Räume und sonstige Zubehörungen des Grundstücks an Stuben, Stubenkammern, Vorrathskammern, Küchen, Böden, Werkstätten, Niederlagen u. s. w. sind **nach Abtheilungen,** wie sie zusammengehören und entweder **vermiethet** oder zur Vermiethung bestimmt sind, **leer stehen** oder von dem Eigenthümer **selbst benutzt** werden, einzutragen;
   b. die **einzelnen** Abtheilungen müssen die Räume, aus denen sie bestehen, **nach Art und Zahl** enthalten, z. B. 3 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche, 1 Vorsaal;
   c. die **Stockwerke** sind **nach der Reihe,** vom Kellergeschoß angefangen, einzutragen;
   d. wenn Wohnungen u. s. w. zugleich **mit Möbelstücken, Utensilien** und **Inventarien** vermiethet sind, ist der auf die letzteren entfallende Antheil am Miethwerthe **besonders** anzugeben;
5) **für solche gewerbliche Räume, welche vom Eigenthümer selbst benutzt werden oder leer stehen, die Fläche in Quadratmetern anzugeben ist.**

Die eingehenden Ertragsverzeichnisse werden **auf das Genaueste geprüft.**

Diejenigen Verzeichnisse, welche sich dabei als **undeutlich geschrieben** oder **nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt** herausstellen, müssen, **vorbehältlich der verwirkten Strafe,** zur Neuanfertigung, bezw. Abänderung zurückgegeben werden.

Sollten bei einem Grundstücke die zugefertigten Verzeichnisse **nicht ausreichen,** so wird auf Erfordern bei unserer Stadt-Steuereinnahme der noch erforderliche Bedarf an dergleichen gedeckt werden.

Leipzig, am 1. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Roch.

Bekanntmachung.

Nachdem das Austragen und Behändigen der Steuerzettel an diejenigen Beitragspflichtigen, deren Wohnungen hier bekannt, bezw. bis jetzt zu ermitteln gewesen sind, erfolgt ist, ergeht nach den im 2. und 3. Absatze vom §. 46 des Einkommensteuergesetzes **vom 2.** Juli 1878 enthaltenen Bestimmungen an alle diejenigen Beitragspflichtigen, **denen der Steuerzettel bis jetzt nicht behändigt worden ist,** hiermit Aufforderung, sich wegen Mittheilung des Ergebnisses ihrer Einschätzung bei unserer Stadtsteuer-Einnahme, Obstmarkt, Nr. 3, Erdgeschoß, ohne weiteren Verzug zu melden.

Wer sich nicht oder nicht rechtzeitig meldet, verliert das Reclamationsrecht, da nach §. 49 des bereits angezogenen Gesetzes die dreiwöchige Reclamationsfrist für Diejenigen, denen der Steuerzettel nicht hat behändigt werden können, **mit dem Tage der ersten Bekanntmachung** gegenwärtiger Aufforderung zu laufen beginnt.

Uebrigens bezieht sich diese Aufforderung nur auf die Steuerpflichtigen, welche bei Aufstellung des diesjährigen Catasters, d. i. im October und November vorigen Jahres, bereits hier gewohnt haben, nicht aber auch auf die erst **nach** dieser Zeit hier zugezogenen steuerpflichtigen Personen.

Leipzig, den 29. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Roch.

Bekanntmachung.

Das **24. Stück** des diesjährigen **Reichs-Gesetzblattes** ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 26. Juni ds. Js.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 1803. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1888. Vom 23. Mai 1888.

„ 1804. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Aichordnung und der Aichgebühren-Taxe. Vom 4. Mai 1888.

Leipzig, den 31. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen **Ausloosung Leipziger Stadtschuldscheine** sind gezogen worden

von der Anleihe des Jahres 1865
(Theater-Anleihe)
je **300 Mark** Nr. 20 30 70 74 109 190 211 320 812 1033 1339 1447 1451 1594 1647 1695 1813 1925 2005 2054 2160 2238 2281 2406 2444 2593 2914 2951 3107 3528 3529 3549 3574 3712 3779 3792 3841 3858 3948 4004,

von der Anleihe des Jahres 1876
je **5000 Mark,** Lit. A, Nr. 105 112,
je **1000 Mark,** Lit. B, Nr. 227 287 332 1501 1594 1604 1880,
je **500 Mark,** Lit. C, Nr. 617 657 1037 1063 1232 1314 1872 2147 2259 2377 2685 2788 3362 3430 3523 4212 4258 4556 4646 5068 5377 5468 6515 6652 6946 7115 7448 7483 7516 7645,
je **100 Mark,** Lit. D, Nr. 393 1068 1363 1600 1671 1824 2050 2308 2529 3015 3049 3277 3468 3717 3751 4319 4532 4546 4599 4654 4715 4788 4900 5484 5552 5710 6360 6672 6943 7226 7683 8193 8799 8903 9007 9399 9882.

Der Nominalbetrag dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Zinsleisten und Zinsscheinen

vom 31. December 1888 ab,

mit welchem Tage die Verzinsung der Capitale aufhört, bei unserer Stadtcasse zur Auszahlung.

Hiernächst werden die Inhaber

der bereits früher ausgeloosten Schuldscheine
der Anleihe des Jahres 1850
zu **300 Mark** Serie 57 Nr. 854,
der Anleihe des Jahres 1856
je **300 Mark** Nr. 612 1367 1920 4603 5071 5075 5771 8372 9001 9359 10130,
der Anleihe des Jahres 1864
je **300 Mark** Nr. 13657 16596 16845 18877 20973 21991,
der Anleihe des Jahres 1865
(Theater-Anleihe)
je **300 Mark** Nr. 446 461 2192 2200 2824 3568,
der Anleihe des Jahres 1876
zu **5000 Mark,** Lit. A, Nr. 346,
je **500 Mark,** Lit. C, Nr. 2745 4851 6422 6630,
je **100 Mark,** Lit. D, Nr. 69 230 1349 1460 2478 3156 3991 6200 6972 7320 7537 7588 8771

wiederholt aufgefordert, den Betrag dieser **seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung ausgeschlossenen** Schuldscheine zu erheben.

Wegen der Leipziger Stadtschuldscheine **der Anleihe des Jahres 1856** Nr. 1067 1305 1628 1725 1751 1863 2182 2421 3036 3192 3193 7962 8112 8196 9574 9968 10080 über je 300 ℳ, **der Anleihe des Jahres 1864** Nr. 13280 14757 14994 14995 15663 15695 16578 16579 20467 22459 über je 300 ℳ und **der Anleihe des Jahres 1868** Nr. 1040 1897 3584 über je 300 ℳ ist das **Aufgebotsverfahren** zum Zwecke der Kraftloserklärung derselben beim Königlichen Amtsgericht Leipzig anhängig.

Von den nach der Bekanntmachung vom 14. Juni 1884 **für 31. December 1884** gekündigten Scheinen der **4½procentigen Leipziger Stadtanleihe des Jahres 1868** sind noch nicht zur Einlösung gelangt:

Nr. 1051 1591 2812 3164 4125 4539 5155 5479 je **300 Mark.**

Wir wiederholen unsere schon früher erlassene Aufforderung zur Abhebung der betreffenden Capitalbeträge, da eine weitere Verzinsung derselben über den 31. December 1884 hinaus nicht stattfindet.

Der noch nicht getilgte und nicht convertirte Betrag der **4procentigen Leipziger Stadtanleihen von den Jahren 1850, 1856 und 1864** ist nach den Bekanntmachungen vom 11. Juni und 13. October 1887 **für 31. December 1887** gekündigt und findet eine weitere Verzinsung über diesen Zeitpunct hinaus nicht statt.

Leipzig, am 1. Juni 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Müller i. V.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährigen Kirschennutzungen
an der Mockauer Chaussee vom Magdeburg-Leipziger Bahnübergange bis an die Grenze der Petzscher Mark,
an der Delitzscher Chaussee vom ehemaligen Chausseehause bis an die Lindenstraße in Eutritzsch,
an der Hallescher Chaussee vom ehemaligen Chausseehause bis zur Gohlisser Flurgrenze

sollen

Sonnabend, den 9. Juni d. J., Vorm. 10 Uhr

durch unsere Oekonomie-Inspection in der städtischen Marstallexpedition (Johannisplatz 9) unter den im Versteigerungstermine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden verpachtet werden.

Leipzig, den 31. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2241. Dr. Georgi. Dr. Krippendorff.

Bekanntmachung.

Der **Eingang** zu der in der **Fregestraße** gelegenen **Feuermeldestelle** ist von **Fregestraße Nr. 7** nach **Nr. 5 der Sedanstraße verlegt** worden.

Leipzig, den 31. Mai 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 2095. Dr. Georgi. Kr.

Bekanntmachung.

In der I. Gasanstalt am York-Platz sollen freihändig in Partien oder im Ganzen folgende noch verwendbare Materialien verkauft werden:

1700 Liter ungemischtes Glycerin in Fässern,
1200 lfd. Meter gußeiserne Gasröhren von 70, 95 und 120 mm Durchmesser, Gewicht: 25 000 kg.
4270 gußeiserne Einzeltheile zu Röhrenschellen mit und ohne Muff-Auslaß, Gewicht: 25 000 kg.
18 „ Kreuzstücke mit verschiedenen Muff-Auslässen, Gewicht: 880 kg.
150 „ Stopfen für 70 mm Rohrmuffen, Gewicht: 460 kg.
14 „ Wasserköpfe für Röhren von 35 bis 255 mm Durchmesser,
230 „ 90° Winkel 35 mm Durchmesser mit Flansch, Gewicht: 2200 kg.
350 „ Einzeltheile zu Wasserköpfen, Gewicht: 19 300 kg.

Bezügliche Anfragen sind an die Geschäftsstelle der Gasanstalten, Ritterstraße 6, z. H. des Herrn Inspector Stemann zu richten, Offerten aber bei der Raths-Rentiatur, Rathhaus, 1. Etage, versiegelt und mit der Aufschrift „Gasanstalts-Materialien betreffend" einzureichen.

Die Besichtigung kann auf der I. Gasanstalt nach vorheriger Meldung im dortigen Bureau geschehen.

Leipzig, den 2. Juni 1888.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Nichtamtlicher Theil.

Leipzig, 4. Juni 1888.

* Se. Majestät der **Kaiser** wird, wie die „Post" erfährt, nach den bis jetzt getroffenen Dispositionen den Monat Juni hindurch in Schloß Friedrichskron bei Potsdam residiren. Alsdann gedenkt Allerhöchstderselbe sich auf 6 bis 7 Wochen nach Homburg zu begeben und von dort etwa um die Mitte des August nach dem Charlottenburger Schloß zurückzukehren. Letzteres soll allerhöchsten Bestimmungen gemäß bis zur Rückkehr der Majestäten renovirt werden. Wie verlautet, sollen Thüren und Fenster erneut und die Façade neu geputzt und gestrichen werden. Für die Renovation ist eine ansehnliche Summe ausgeworfen. — Ueber das Befinden des Kaisers meldet die „Nationalzeitung" vom Sonnabend Nachmittag: Die Aerzte des Kaisers beschlossen nach der Morgenconsultation von der Ausgabe eines Bulletins Abstand zu nehmen. Freilich hat die Uebersiedelung den hohen Patienten einigermaßen angegriffen. Derselbe schlief gestern Nachmittag mehrere Stunden, empfing zwischen 5 und 6 Uhr den Besuch des Dr. Mackenzie und beschloß auf dessen Rathschlag angesichts der kühlen und stürmischen Witterung den Aufenthalt im Freien auszusetzen. Auch heute wird der Monarch noch das Zimmer hüten, da der Wind sich noch nicht gelegt hat. Der Kaiser verließ gegen 10 Uhr Vormittags sein Schlafgemach und erledigte sodann im Arbeitszimmer, dessen Fenster bei dem herrschenden Winde verschlossen blieben, die laufenden Regierungsgeschäfte. Gegen 11½ Uhr nahm der Kaiser den Vortrag des Chefs vom Militaircabinet, General v. Albedyll entgegen, welcher mit dem 11-Uhr-Zuge nach Wildpark gekommen war. Später langte auch der Oberstallmeister Excellenz v. Rauch im Schlosse Friedrichskron an. — Die Kaiserin unternahm heute früh mit den Prinzessinnen-Töchtern Victoria, Sophie und Margarethe einen Morgenspaziergang nach Wildpark.

* In der am 1. dss. Mts. abgehaltenen Plenarsitzung nahm der **Bundesrath** die in Folge Ablaufs der Wahlperiode erforderlich gewordene Neuwahl der von demselben in Gemäßheit des Bankgesetzes zu ernennenden Mitglieder des Curatoriums der Reichsbank vor. Die Vorlage, betreffend die ausnahmsweise Zulassung von nicht vorschriftsmäßig geprüften Seeleuten in ausländischen Häfen als Steuerleute oder Maschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen, und der Antrag Hamburgs wegen Begrenzung des Freihafengebiets daselbst wurden, erstere den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für das Seewesen, letzterer den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Zoll- und Steuerwesen zur Vorberathung übergeben. Mit der bereits erfolgten Ueberweisung der Beschlüsse des Landausschusses von Elsaß-Lothringen zu dem Entwurf eines Feld-Polizeistrafgesetzes und zu dem Ersatzentwurf über das Theilungsverfahren und den gerichtlichen Verkauf von Liegenschaften für Elsaß-Lothringen erklärte sich die Versammlung einverstanden und ertheilte einigen ergänzenden Bestimmungen zu den Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer ihre Zustimmung. Entsprechend dem Antrage des kaiserlichen Statthalters in Elsaß-Lothringen wurde genehmigt, daß in Ausführung des Gesetzes über die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen für Elsaß-Lothringen drei Berufsgenossenschaften und zwar je eine für den Bezirk Ober-Elsaß, den Bezirk Unter-Elsaß und den Bezirk Lothringen gebildet werden. Für die Nachwahl des Stellvertreters eines von den Berufsgenossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählten nichtständigen Mitgliedes des Reichs-Versicherungsamts wurden die dem Bundesrath gesetzlich obliegenden Festsetzungen bezüglich des den einzelnen Wahlkörpern zu gewährenden Stimmenverhältnisses getroffen. Zwei verabschiedeten Reichsbeamten wurde auf ihre Anträge Berücksichtigung im Gemeindedienst zurückgelegter Dienstzeit bei Feststellung ihres Ruhegehalts zugestanden. Endlich wurde über die Zollbehandlung verschiedener Gegenstände Beschluß gefaßt. Den Vorsitz führte im ersten Theil der Sitzung der Staatsminister, Staatssecretair des Innern von Bötticher, später nach eingetretener Behinderung desselben der königlich bayerische Bevollmächtigte, Gesandte ꝛc. Graf von Lerchenfeld-Köfering.

* Zur Frage der Verlängerung der Legislaturperiode in Preußen schreibt die freiconservative „Post":

Welchen Verlauf die bisher ziemlich unklare Frage der Verlängerung der Legislaturperiode nehmen wird, läßt sich noch nicht übersehen. Soviel aber scheint sicher, daß die Sistirung der Publication zeitlich mit der Anwesenheit des Fürsten Bismarck zusammentrifft und also auch wohl unschädlich damit zusammenhängen dürfte. Ob sie gleichbedeutend ist mit einer factischen Versagung der königlichen Sanction, ist dagegen fraglich; die dafür gewählte Form wäre neu. Erfolgt später die Publication doch noch, so wird dadurch die freisinnige Behauptung, daß die Zustimmung des Monarchen nur unter dem Zwange äußerer Umstände erfolgt sei, eclatant Lügen gestraft.

Erfolgt sie nicht, so würde dieser Ausgang nicht allzu tragisch zu nehmen sein. Während über die Nothwendigkeit einer Verlängerung der Legislaturperiode im Reiche innerhalb der nationalen Parteien Einstimmigkeit bestand, waren in der nationalliberalen und auch in der freiconservativen Partei ernste Zweifel an der Opportunität der gleichen Maßregel für Preußen erhoben worden. Wir theilen dieselben nicht, halten vielmehr schon wegen der Uebereinstimmung mit dem Reich und sodann, um das Abgeordnetenhaus für die Lösung der großen, endlich doch nicht mehr zu verschiebenden Fragen der Steuerreform, des Schuldentilgungsgesetzes, der Landgemeindeordnung und dergleichen geneigter zu machen, die Einführung einer fünfjährigen Legislatur-Periode auch für Preußen für überaus erwünscht. Trotzdem ist anzuerkennen, daß man von dem in dem Allerhöchsten Erlasse vom 12. März d. J. bekundeten Standpunct bezüglich des Verfassungsrechts bei voller Würdigung der für die Verfassungsänderung sprechenden Gründe zu dem Schlusse gelangen kann, dieselben nicht für schwerwiegend genug zu erachten, um eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes zu rechtfertigen. Daß, wenn, wie es wahrscheinlich ist, der Gesetzentwurf die landesherrliche Genehmigung durch Vollziehung desselben thatsächlich gefunden hat, lediglich dieser Gegengrund und nicht auch sachliche Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Maßregel bestanden haben, erscheint unzweifelhaft. Man ist vielmehr zu der Annahme berechtigt, darin die volle Anerkennung des von den nationalen Parteien vertretenen Standpuncts und die Abweisung der von Freisinn und Centrum erhobenen materiellen Einwendungen zu erkennen. Insofern würde die Thatsache Allerhöchster Vollziehung des Gesetzentwurfs, selbst wenn dessen Publication unterbleibt, genügen, um einer Fructificirung der Vorgänge im freisinnigen Parteiinteresse mit Erfolg begegnen zu können. Denn eine solche käme einer schweren Beleidigung des Landesherrn gleich.

Mag aber die Publication des Gesetzes aufgegeben oder auch nur sistirt sein, so wird jetzt nach diesem Vorgange fest, daß das deutschfreisinnige Gerede von einer Ministerialallgewalt gegenüber dem Landesherrn mit seiner gegen diesen gerichteten beleidigenden Spitze in seiner ganzen Haltlosigkeit und Verlogenheit klar gestellt ist. Der König hat damit den für alle vom freisinnigen Parteiwahl nicht urtheilsunfähig gemachte Menschen selbstverständlichen bündigen Beweis geliefert, daß er nöthigenfalls auch gegen die Ansicht seiner Räthe selbst regiert. Niemand wird daher mehr daran zweifeln können, daß im Uebrigen die Maßnahmen des Ministeriums und seine politische Gesammtrichtung der vollen Billigung des Landesherrn und daß nicht minder die Minister, welche er beibehält, seines vollen Vertrauens sich erfreuen. Bei einem Herrscher aus dem Hohenzollernhause ist das ja, wie bereits gesagt, für jeden, welcher die Geschichte Preußens und seines Herrscherhauses auch nur oberflächlich kennt, selbstverständlich, allein gegenüber der mit der raffinirtesten Künsten der politischen Brunnenvergiftung von der deutschfreisinnigen Presse verbreiteten Legende von dem armen durch den bösen Kanzler an der Berufung der deutschfreisinnigen Parteihäupter in die so heiß ersehnten Ministersitzen gehinderten Monarchen ist eine derartige demonstratio ad oculos immerhin von Werth. Sie beweist zur Evidenz, daß das Ministerium Bismarck beibehalten und kein deutschfreisinniges berufen ist, weil der Kaiser die von dem Fürsten Bismarck vertretene Politik billigt, die deutschfreisinnige aber verwirft.

Auch die „Kölnische Zeitung" erörtert diese Frage. Das rheinische nationalliberale Blatt schreibt:

Es ist nicht zu bezweifeln, daß wir zum zweiten Mal seit dem Regierungsantritt des Kaisers und Königs Friedrich eine Krise in Preußen durchmachen. Die Veröffentlichung des Gesetzes über die fünfjährige Dauer der preußischen Abgeordnetenmandate scheint vom Kaiser einstweilen ausgesetzt worden zu sein, obschon er willens war, das Gesetz zu vollziehen, vielleicht es schon vollzogen hatte. Unter solchen Umständen muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Veröffentlichung des Gesetzes einen Ministerwechsel bedinge, oder aber, daß sie unterbleibe. Wir sagen ausdrücklich mit der Möglichkeit, nicht mit der Wahrscheinlichkeit; für wahrscheinlich halten wir es, daß Minister v. Puttkamer den König übergeugen werde, daß die Freiheit der Wahlen von ganz anderen Seiten mehr gefährdet ist als von seiten der Regierung, und daß zu dem wütenden Lärm, in dem sich die freisinnigen Redner am letzten Tage der abgelaufenen Landtagssession ergingen, die Thatsachen keinen hinreichenden Anlaß boten. Nehmen wir aber einmal für einen Augenblick an, die Veröffentlichung geschehe nicht: was wäre die Folge? Unseres Erachtens unbedingt der Rücktritt des Gesammtministeriums. Das gesammte Ministerium hat mit der Mehrheit der gesetzgebenden Kammern sich von der Nützlichkeit dieses Gesetzes überzeugt, und wenn Seine Majestät anderer Meinung in dieser schwerwiegenden Frage ist als die Mehrzahl des Parlaments und das gesammte Ministerium, so wird es für die Klärung unserer Verhältnisse geboten sein, daß Seine Majestät es einmal mit andern Rathgebern versuche und die Meinung des Landes über diese neuen Männer durch neue Wahlen erforsche. So wenig wir das sogenannte parlamentarische Regiment für ersprießlich halten, so entschieden sind wir andererseits der Meinung, daß zwischen Krone und Ministerium in den wichtigen Fragen Uebereinstimmung herrschen muß, weil sonst das Land an beiden irre werden könnte, daß sonach Minister nicht weiter dienen können, die in Grundfragen unseres staatlichen Lebens anderer Auffassung sind als ihr königlicher Herr.

* * *

* Der serbische Kriegsminister General Costa Protic hat an das Officiercorps nachstehenden Befehl erlassen, der mit Rücksicht auf die in demselben vorkommenden, nicht mißzuverstehenden Anspielungen auf die incorrecte Haltung einiger gemaßregelter höherer Officiere eine gewisse politische Bedeutung erhält. Derselbe lautet:

Unser oberster Kriegsherr, unser erhabener Herrscher, geruhte mich in die Activität des Kriegsdienstes zurückzuversetzen und mir das Commando der Armee in seinem Namen, sowie deren Administration anzuvertrauen. Indem ich den Dienst und die Obliegenheiten des Kriegsministers übernehme, weiß ich nur zu gut, daß das, was der König und das Vaterland mit Recht von der serbischen Armee fordern, sowohl für die Gegenwart als auch für die Zukunft eine kategorische Mahnung an uns ist, daß wir insgesammt alle unsere persönlichen Fähigkeiten, alle unsere physische und geistige Kraft einsetzen müssen, damit wir einstens unsere Armee auf jener Stufe der Entwickelung heben, auf der sie in der Lage sein wird, ihren allerdings schweren, aber erhabenen Berufe zu entsprechen und dem Vaterlande in der That zur Vertheidigung zu dienen und zur Aufrechthaltung und zum Schutze der Ruhe, Ordnung und Gesetzmäßigkeit beizutragen, auf daß sie in Wirklichkeit ein sicherer Hort für unsere nationalen Ideale unserer Zukunft werde. Meinerseits bereit,